

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATS

Am Dienstag, 21.03.2017, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat
2. Neufassung der Mitteilungsblatt-Richtlinien der Gemeinde Oftersheim
3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Oftersheim
4. Freizeitbad "bellamar"
- Preisanpassungen Freizeitbad "bellamar" -
5. In den Giesen 2 - Herstellung einer Fernwärmeübergabestation
- Auftragsvergabe -
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
7. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
8. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
9. Anfragen

Bürgermeisteramt Oftersheim

VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 21.03.2017

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 1.

Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die neugefasste Geschäftsordnung für den Gemeinderat gemäß der Anlage.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Vorberatung in der VWA-Sitzung vom 14.02.2017 wird verwiesen.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung vom 14. Oktober 2015 (Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870), in Kraft seit 1. Dezember 2015, sind eine Reihe von Regelungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO) zu ändern. Der Gemeindegtag Baden-Württemberg hat hierzu sein Muster für eine Geschäftsordnung des Gemeinderates überarbeitet und seinen Mitgliedskommunen zur Anwendung empfohlen. Die nachfolgenden Erläuterungen der Änderungen beziehen sich i.d.R. auf die Vorschläge im Muster des Gemeindegtags.

- Neu eingefügt in § 2 der GeschO ist der Absatz 2. Dieser besagt, dass „die Fraktionen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mitwirken. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.“ Dieser Abschnitt ist lediglich als die normierte Festsetzung der allgemein gültigen Praxis zu verstehen.
- In § 4 Abs.1 GeschO werden die gesetzlichen Hürden für die Unterrichtung der Gemeinderäte bei allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Verwaltung von einem Viertel auf ein Sechstel aller Gemeinderäte herabgesetzt. Dies bedeutet für Oftersheim bei 22 Gemeinderäten im Gesamtgremium eine Mindestanzahl von 4 Gemeinderäten (bisher 6 Gemeinderäte). Die Anzahl der anwesenden Gemeinderäte ist nicht ausschlaggebend für die Bemessung,

sondern die gesamte Größe des Gemeinderates ohne den Bürgermeister. Absatz 2 wurde dahingehend ergänzt, dass ein Gemeinderat nun auch elektronische Anfragen an den Bürgermeister – allerdings nicht während einer Sitzung – stellen kann. Ferner erfolgt unter Abs. 4 die Klarstellung, dass über Anfragen keine Aussprache stattfindet.

- Außerdem werden die Befangenheitsgrundsätze in § 8 GeschO in einigen Punkten an die Gesetzeslage angepasst.
- Aus den Änderungen in § 9 Abs. 3 GeschO ergibt sich nun, dass die in nicht-öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntgegeben werden müssen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- § 12 Abs. 1 GeschO wird durch einen weiteren Satz ergänzt. Auch wenn es ein Viertel des Gemeinderates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, muss der Gemeinderat nicht unverzüglich einberufen werden, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- Die Einladungsfrist wurde mit der Änderung der Gemeindeordnung zugunsten der Gemeinderäte angepasst: Nach § 12 Abs. 2 GeschO sind dem Gemeinderat vom Bürgermeister nun nicht mehr mindestens drei, sondern in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dies bedeutet z.B. konkret für Oftersheim, da in der Regel dienstags die Gemeinderatssitzungen stattfinden, dass in der Regel die Sitzungsunterlagen eine Woche zuvor am Montag zugestellt werden müssen. Seit Dezember 2015 wird für den Gemeinderat und seine Ausschüsse auch so verfahren.
- Durch die Änderung der Gemeindeordnung wird auch das Quorum herabgesetzt, einen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dieses Quorum beträgt nun nach § 13 Abs. 1 GeschO nicht mehr ein Viertel der Gemeinderäte, sondern ein Sechstel (vier Gemeinderäte). Allerdings muss der gewünschte Verhandlungsgegenstand zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören und darf nicht schon vom Gemeinderat innerhalb der letzten sechs Monate behandelt worden sein.
- In § 14 GeschO sollen die Absätze 2 und 3 hinzugefügt werden. Nach Abs. 2 dürfen Gemeinderäte den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben. Im Übrigen und für nichtöffentliche Sitzungen gilt nach Abs. 3 der Grundsatz der Verschwiegenheit aus § 6 GeschO.
- Eine nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten in nichtöffentliche Sitzungen ist nun nach § 17 Abs. 2 GeschO, abgesehen von Notfällen, nicht mehr möglich.
- Nach § 29 GeschO gibt es nun nicht mehr das Umlaufverfahren, sondern das „Schriftliche Verfahren“. Danach kann über Gegenstände einfacher Art im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag,

über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- In § 34 Abs. 1 GeschO wurde ein klarstellender Passus eingefügt, dass die Einsichtnahme in Originalniederschriften über Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen – unabhängig davon, ob sie den öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungsteil betreffen – nur im Rathaus möglich ist. Ein Mitnehmen und Durchlesen der Unterlagen zu Hause ist nicht gestattet.
- Eine letzte Änderung findet sich in § 35 Buchstabe e). Danach können Vorberatungssitzungen beschließender Ausschüsse sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich stattfinden. Sie müssen nichtöffentlich sein, wenn die Vorschriften des § 35 Abs.1 Satz 2 GemO vorliegen.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen empfiehlt die Verwaltung eine komplette Neufassung der GR-Geschäftsordnung, die am 01.04.2017 in Kraft treten soll.

Bürgermeisteramt Oftersheim

VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 21.03.2017

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 2.

Neufassung der Mitteilungsblatt-Richtlinien der Gemeinde Oftersheim

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die neugefassten Mitteilungsblatt-Richtlinien gemäß der Anlage.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Vorberatung in der VWA-Sitzung vom 14.02.2017 wird verwiesen.

Die bislang geltenden Mitteilungsblatt-Richtlinien aus dem Jahr 2010 müssen aus zwei Gründen aktualisiert werden. Zum einen muss nach einer Änderung der Gemeindeordnung (GemO) den Fraktionen das Recht eingeräumt werden, ihre Auffassungen im Amtsblatt darzulegen. Hierfür muss die Rubrikeneinteilung angepasst werden. Zum anderen hat sich seitdem der Redaktionsalltag so geändert, dass neue Verfahrensabläufe festgehalten werden müssen.

Neu ist, dass sogenannte Einsteller in das Redaktionssystem „Artikelstar4“ nicht mehr schriftlich beim Bürgermeister um Erlaubnis für einen Benutzerzugang bitten müssen, sondern die Erlaubnis von der Mitteilungsblatt-Redaktion erteilt werden kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Urheberrechte nicht verletzt werden dürfen. Politische Organisationen, die keinen Ortsverein in Oftersheim haben, können Terminhinweise unter „Was sonst noch interessiert“ veröffentlichen.

In Zukunft verfügen die örtlichen politischen Parteien und Organisationen mit einer Fraktion im Gemeinderat über ein zusätzliches Zeichenkontingent von 3500 im Monat plus ein Bild. Unter den einzelnen Parteien gibt es dafür jeweils eine Unterrubrik „Aus der Fraktion“. Für die Veröffentlichungen unter „Parteien“ ergeben sich keine Änderungen. Unter „Aus der Fraktion“ dürfen gemäß § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 32a Abs. 2 Satz 2 GemO die Fraktionen ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darlegen.

Bedingt durch den Farbdruck und „Artikelstar4“ ist die Rubrikeneinteilung wie folgt geändert:

- *Aktuelles aus dem Gemeindegesehen*
- *Stellenangebote der Gemeindeverwaltung*
- *Amtliches der Gemeindeverwaltung*
- *Notdienste*
- *Jugend, Familie, Freizeit, Weiterbildung (Bücherei, JUZ, VHS etc.)*
- *Kindergärten, Schulen (örtlich und überörtlich)*
- *Soziales (Asylkreis, Lebenshilfe etc.)*
- *Behördeninfos*
- *Umwelt*
- *Kirchliche Mitteilungen*
- *Parteien/Fraktionen*
- *Vereine*
- *Jahrgänge*
- *Was sonst noch interessiert*
- *Anzeigenteil*

Besondere Regelungen vor Wahlen

Für Fraktionen:

Die Karenzzeiten vor Wahlen mussten jeweils angepasst werden. Nicht zulässig unter der Rubrik „Aus der Fraktion“ ist Wahlwerbung jeglicher Art. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind alle Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus der Fraktion“ in einem Zeitraum von **drei Monaten vor Wahlen** ausgeschlossen (Karenzzeit). Dies ergibt sich aus § 20 Abs. 3 GemO. Das Veröffentlichungsverbot der Fraktionen von drei Monaten vor Wahlen ergibt sich aus der Neutralitätspflicht der Gemeinde, da Fraktionen ein Organteil des Hauptorgans Gemeinderat sind, der Teil der Gemeindeverwaltung ist und sich in Wahlzeiten neutral zu verhalten hat. Grundsätzlich wird hier von Gemeindegtag und Innenministerium eine Grenze zwischen 3 Monaten und 6 Monaten für rechtssicher gehalten. Auch das Kommunalrechtsamt hat dringend den Drei-Monats-Zeitraum als kürzeste Karenzzeit angeraten, um sich auf rechtssicherem Terrain zu bewegen.

Für Parteien/Wählervereinigungen:

Die Verwaltung ist der Meinung, dass es sicherlich im Sinne der Parteien/Wählervereinigungen als Mitwirkende an der politischen Willensbildung ist, dass diese wie bisher Artikel auch in Bezug auf Wahlen veröffentlichen können und hier eine kürzere Karenzzeit vor Wahlen rechtlich unproblematisch ist. Durch die Rubrikentrennung „Örtliche Parteien/Wählervereinigungen“ ist klar gekennzeichnet, dass es sich nicht um Fraktionsbeiträge handelt.

Nichtsdestotrotz hat das Kommunalrechtsamt der Gemeinde nahegelegt, die Karenzzeit auf **zwei Wochen vor Wahlen** (bisher galt eine Woche) auszuweiten, um Veröffentlichungsprobleme im direkten Vorfeld vor Wahlen zu minimieren.

Der Entwurf der neugefassten Mitteilungsblatt-Richtlinien wurde vom Kommunalrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis geprüft und für praktikabel und rechtlich korrekt befunden.

Bürgermeisteramt Oftersheim

VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 21.03.2017

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Oftersheim

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß der Anlage.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Vorberatung in der VWA-Sitzung vom 14.02.2017 wird verwiesen.

Durch die Novellierung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist eine Regelung zur Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in die Gemeindeordnung (§ 19 Abs. 4 GemO) aufgenommen worden. Das Nähere wird durch Satzung geregelt. Dies soll durch die Einfügung eines neuen § 3a in die o.g. Satzung erfolgen.

Danach können Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bis zu einer Höhe von 50,00 € pro Sitzung oder sonstiger Inanspruchnahme in Zukunft gewährt werden, wenn sie glaubhaft nachgewiesen werden.

Voraussetzung dabei ist, dass mindestens ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden. Diese Regelung ist inhaltlich an die Regelung des Rhein-Neckar-Kreises angepasst. Der betragliche Vorschlag von 50,00 € ist ein Mittelwert der abgefragten Sätze der umliegenden Kommunen und des Landkreises.

Bürgermeisteramt Oftersheim

VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 21.03.2017

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

**Freizeitbad 'bellamar'
- Preisanpassungen Freizeitbad 'bellamar' -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt die ab der Freibadsaison 2017 (ab 01.05.2017) gültige Preisanpassung für das Freizeitbad „bellamar“ gemäß beigefügter Tabelle zustimmend zur Kenntnis.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Nach der Wiedereröffnung des Bades im Jahre 2014 wurde ein neues Tarifkonzept eingeführt. Eine Anpassung der Eintrittspreise fand bisher nicht statt. Aufgrund gestiegener Personal-, Material- und Energiekosten ist es notwendig, die Preise anzupassen.

Der Schwimmbad- und der Werksausschuss haben sich in ihren Sitzungen am 13.02.2017 für die beigefügte Preisanpassung ausgesprochen. Die Preise erhöhen sich mit der Anpassung durchgehend jeweils um 8,82 % und gelten sowohl im Sommer als auch im Winter.

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.03.2017 der beigefügten Preisanpassung mehrheitlich zugestimmt.

Die neuen Preise (siehe Anlage) sollen ab der **Freibadsaison 2017 (ab 01.05.2017)** angewendet werden.

Preisanpassung Eigenbetrieb bellamar gültig ab 01.05.2017

| Tarif | Preis alt | Preis neu |
|------------------------|-----------|-----------|
| Hallenbad Erwachsene | 6,8 | 7,4 |
| Hallenbad Jugend | 4,8 | 5,3 |
| 10 er Erwachsene | 61,2 | 66,6 |
| 10 er Jugend | 43,2 | 47,0 |
| Kurzzeit Erwachsene | 4,0 | 4,4 |
| Kurzzeit Jugend | 3,0 | 3,3 |
| Familienkarte | 18,0 | 19,6 |
| Allwetter Erwachsene | 5,5 | 6,0 |
| Allwetter Jugendlich | 3,3 | 3,6 |
| Allw. 10 er Erwachsene | 49,5 | 53,9 |
| Allw. 10 er Jugend | 29,5 | 32,0 |
| Frühschwimmer Erw. | 4,0 | 4,4 |
| Frühschwimmer Jugend | 3,0 | 3,3 |
| Familienkarte | 15,0 | 16,3 |
| Saisonkarte Erw. | 95,0 | 103,0 |
| Saisonkarte Jugend | 49,0 | 53,0 |
| Saisonkarte Familie | 170,0 | 185,0 |

Bürgermeisteramt Oftersheim

VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 21.03.2017

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 5.

In den Giesen 2 - Herstellung einer Fernwärmeübergabestation
- Auftragsvergabe -

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund des Angebotsvergleichs der angefragten Bieter für die Lieferung und Erstellung einer Fernwärmeübergabestation im Mehrfamilienwohnhaus In den Giesen 2 wird der Auftrag in Höhe von

35.578,57 € an die Firma Armin Schmitt GmbH, Eppelheim,

vergeben.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Heizkessel in dem Mehrfamilienwohnhaus In den Giesen 2 stammen aus dem Jahr 1972. Gemäß Abgasmessprotokoll des Bezirksschornsteinfegers entsprechen die ermittelten Abgaswerte nicht mehr den Vorschriften für gasbetriebene Heizungsanlagen. Da es sich bei den Heizkesseln weder um Niedertemperatur- noch um Brennwertkessel handelt, erging die Forderung der Außerbetriebnahme der Anlage.

Da im Hardtwaldring bereits eine Versorgung mittels einer durch die Stadtwerke Schwetzingen betriebenen Fernwärmleitung möglich ist, sind bereits im vergangenen Jahr entsprechende Arbeiten zur Vorstreckung der Versorgungsleitungen in das Gebäude erfolgt.

Die Leistungen für die Errichtung der Fernwärmeübergabestation innerhalb des Gebäudes, sowie die Umrüstung der Heizungsanlage und die Demontage der alten Kesselanlage wurden mittels Angebotsabfrage angeboten.

Es wurden 6 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 21.03.2017

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 6.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der nachstehend genannten Spenden:

| Nr. | Datum | Betrag | Spender | Zuwendungszweck |
|-----|------------|----------|----------------------------------|---------------------------|
| 1. | 28.02.2017 | 20,00 € | Ehel. Friedhelm Hahn, Oftersheim | Spende für soziale Zwecke |
| 2. | 03.03.2017 | 540,00 € | Patrick Schönenberg | Spende für soziale Zwecke |

Befangenheit: Gemeinderat Patrick Schönenberg (Grüne)

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 die Änderung des Spendenrechts zur Kenntnis genommen und dem Erlass der gemeindlichen Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugestimmt. Demnach dürfen nunmehr sämtliche Spenden vom Bürgermeister nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats angenommen werden.

Die im Beschlussvorschlag genannten Spenden wurden geleistet.